GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Satzung
über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf (Betreuungssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Eppendorf in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Eppendorf im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

§ 2
Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Eppendorf für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer in einem Monat um mindestens fünf Stunden überschritten, ist der Betreuungsvertrag ab dem Folgemonat entsprechend anzupassen.

(2) In der Kinderkrippe werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. 4,5 Stunden (ohne Schlafplatz)
2. 6 Stunden
3. 9 Stunden

(3) Im Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

Gemeinde Eppendorf
Großwaltersdorfer Straße 8
09575 Eppendorf

vertreten durch den Bürgermeister Axel Röthling

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE 83 8705 2000 3640 0007 21;
BIC: WELADED1FGX

Internet: www.gemeinde-eppendorf.de
E-Mail: info@gemeinde-eppendorf.de

Ⓟ ♿ am Haus

1. 4,5 Stunden (ohne Schlafplatz)
2. 6 Stunden
3. 9 Stunden.

(4) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. 5 Stunden im Nachmittagshort
2. 6 Stunden im Früh- und Nachmittagshort.

Die Betreuung im Frühhort entspricht der Betreuungszeit von der Öffnung der entsprechenden Horteinrichtung bis zum Unterrichtsbeginn, der für das zu betreuende Kind maßgebend ist; die Betreuung im Nachmittagshort umfasst die Betreuungszeit nach dem Unterrichtsende und Schließung der jeweiligen Horteinrichtung. Der nahtlose Übergang zwischen planmäßigem Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(5) Die Betreuungszeiten nach Abs. 2 bis 4 verstehen sich als zu ermittelnde durchschnittliche tägliche Betreuungszeiten innerhalb eines Zeitraums von einer Kalenderwoche.

(6) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 3
Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der jeweiligen Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Erziehungsberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Eppendorf, abzuschließen durch die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, betreut.

§ 4
Anmeldung, Abmeldung, Änderung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder der Antrag zur Änderung des Betreuungsvertrages erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte ein Jahr, aber mindestens sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.

Der Antrag für die Aufnahme in den Hort soll in der Regel bis Ende Februar des laufenden Jahres für das neue Schuljahr gestellt werden.

Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Änderung des Betreuungsvertrages zur Erhöhung der Betreuungszeit ist jeweils zum 1. des Folgemonats möglich. Die Änderung des Betreuungsvertrages zur Verringerung der wöchentlichen Betreuungszeit erfolgt

entsprechend Sätze 2 und 3.

(4) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag

- für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule;
- für Hortkinder der Klassenstufe 4 nach dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien. Soll die Betreuung in den sich anschließenden Sommerferien in einer Horteinrichtung der Gemeinde Eppendorf fortgesetzt werden, muss der Betreuungsbedarf schriftlich von den Erziehungsberechtigten bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres beantragt werden.

(5) Die Gemeinde Eppendorf kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5
Essensversorgung

In den Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Eppendorf eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

§ 6
Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 7
Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Erziehungsberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Eppendorf zu übermitteln
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Eppendorf die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
4. Änderungen bei der Essensversorgung,

5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung,
8. die Kostengestaltung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens drei Mitglieder betragen. Sie soll elf Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Erziehungsberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten erhält. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Eppendorf sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 8
Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kinderkrippe, des Kindergartens und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Eppendorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Gemeinde Eppendorf erhält bei Auflösung oder Wegfall der Kindertageseinrichtungen oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 7. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. November 2010, die mit Satzung vom 13. November 2012 geändert worden ist, außer Kraft.

Eppendorf, 22. Juni 2017

Axel Röthling
Bürgermeister

Gemeinde Eppendorf Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung die Satzung ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist

   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eppendorf, 22. Juni 2017

Axel Röthling
Bürgermeister

Gemeinde Eppendorf
Bürgermeister